

# Stadt Burg - Beschlussvorlage

**öffentlich**

Fachbereich/Geschäftszeichen  <b>Sachgebiet Geschäftsbuchhaltung</b>	Beschluss-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) <b>082/2024</b>
--	---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	ja	nein	Enthaltung
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	28.08.2024			
Hauptausschuss	04.09.2024			
Stadtrat	12.09.2024			

**Betreff:**

**Anwendung des Erlasses zur Erleichterung für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und zur Eröffnungsbilanz; Ergänzung zum Runderlass vom 15. Oktober 2020 und 22. April 2022**

**Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat beschließt die Anwendung der Verlängerung der Erleichterung für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis 2025 nach den Erlassen des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Oktober 2020 dem Ergänzungserlass vom 22. April 2022 und dem Erlass zur Verlängerung der Erleichterung vom 29. Mai 2024.

**Problembeschreibung/Begründung**

Im Beschluss 031/2021 und 079/2022 wurden die Beschlüsse für die Erleichterung zur Aufstellung der Jahresabschlüsse nach den Erlassen vom 15. Oktober 2020 und 22. April 2022 stattgegeben und angewandt. Mit dem neuen Erlass vom 29. Mai 2024 sind nunmehr für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2025 sämtliche in den Ausgangserlassen vom 15.10.2020 sowie vom 22.04.2022 eröffneten Erleichterungen anwendbar. Bisher konnten die Jahresabschlüsse der Stadt Burg bis zum Jahr 2017 erstellt werden. Der Jahresabschluss 2017, der nach dem Erlass 15. Oktober 2020 in Verwendung mit dem Erlass v. 22. April 2022 aufgestellt wurde, ist zur Prüfung beim Rechnungsprüfungsamt am 11.07.2024 angemeldet. Derzeit wird der Jahresabschluss 2018 bearbeitet. Um die fehlenden Jahresabschlüsse der Jahre 2018 bis 2023 schnellstmöglich nachzuholen, wird auf die Erweiterung der Erleichterung des Ministeriums für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt vom 29. Mai 2024 verwiesen. Mit den Erlassen ist es nicht notwendig vollständige Jahresabschlüsse bis zum Jahr 2025 aufstellen zu müssen. Zu beachten ist weiterhin, dass am 24. April 2024 beschlossen wurde, § 102 KVG LSA durch einen neuen Absatz 3 zu ergänzen. Das bedeutet, dass die Kommunalaufsichtsbehörde (Landkreis Jerichower Land) die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile des Haushaltes für 2025, erst prüfen darf, wenn der prüffähige Jahresabschluss des Vorjahres dem Rechnungsprüfungsamt gem. § 120 Abs. 1 S. 2 KVG LSA übergeben wurde. Demnach kann der Haushalt 2025 der Stadt Burg erst bei der Kommunalaufsicht eingereicht werden, wenn der Jahresabschluss 2023 zu Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre, ist die Aufstellung der Jahresabschlüsse sehr zeitintensiv. Zu beachten ist auch, dass der erste vollständig aufzustellende Jahresabschluss einen größeren Zeitrahmen

in Anspruch nehmen wird. Trotz allem ist die Verwaltung weiterhin sehr bemüht die noch fehlenden Jahresabschlüsse schnellstmöglich aufzustellen, auch in vereinfachter Form. Unter Bündelung aller Ressourcen, zusätzlicher Kraftanstrengung, notwendiger Unterstützung Dritter und ständiger Prozessoptimierungen wird die Stadt Burg gezielt und konstruktiv an der Umsetzung arbeiten.

Entwurfsverfasser/in: Brenner, Ute, SGL

Finanzielle Auswirkungen ?

<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
-----------------------------	--

1	Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- Herstellkosten)	2	davon Zuschüsse:	3	jährliche Folgekosten/-lasten
	EUR		Land: EUR		EUR
			Sonstige: EUR		

Veranschlagung im Teilhaushalt Nr.	HH-Jahr: EUR	Produktsachkonto
	Folgejahr: EUR	

### Verfahrensweise gegenüber der Kommunalaufsicht

 Genehmigung

 Anzeige

 nicht erforderlich

Burg, 23.07.2024

Bürgermeister

#### Anlagen:

Anlage 1 Erlass vom 15. Oktober 2020

Anlage 2 Erlass vom 22. April 2022

Anlage 3 Erlass vom 29. Mai 2024